

zierung des Unternehmens ist der Bankfirma Gebr. Schindler, Berlin W., Mohrenstraße 33, übertragen worden. »

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Naturae novitates. 1894. No. 12. Juni. Hrsg. von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 8°. S. 289–308. No. 4421–4748.

Botanik. Antiqu.-Katalog No. 407 von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 8°. 46 S.

Zoologie. Antiqu.-Katalog No. 409 von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 8°. 54 S.

Ornithologie. Antiqu.-Katalog Nr. 410 von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 8°. 62 S.

Geographie u. Reisen. Antiqu.-Katalog Nr. 411 von R. Friedländer & Sohn in Berlin. 8°. 70 S.

Die Ausdehnung des Pressprozesses auf die technischen Arbeiter. Eine Darstellung ihrer »Beihilfe« und ein Protest gegen ihre Mitanklage von Joh. Andr. Desterlein, Abtheilungsfaktor und Metteur-en-pages bei den »Münchener Neuesten Nachrichten«. 8°. 16 S. München, Druck von Knorr & Sirth.

Gesamt-Verlags-Katalog des deutschen Buchhandels und des mit ihm im direkten Verkehr stehenden Auslandes. Münster i. W., Adolph Russells Verlag.

II. Ausland. 15. Bd. Das Ausland ausser Oesterr.-Ung. u. Schweiz. Lieferung 7/8 (Schluss).

III. Ergänzungen. 16. Bd. 4. Abth. enthaltend d. Ergänzungen z. 12.–15. Bande. Lieferung 23/27 (Schluss).

Zur Konkursordnung. — Die Reichsregierung beschäftigt sich gegenwärtig lebhaft mit der Verbesserung der Konkursordnung. Hierzu wird dem Leipziger Tageblatt folgendes aus Berlin geschrieben:

»Von den Abänderungsvorschlägen zur Konkursordnung, um deren Begutachtung der Minister für Handel und Gewerbe kürzlich die Handelskammern und die kaufmännischen Körperschaften ersucht hat, wird voraussichtlich unter anderen derjenige allgemeine Zustimmung finden, der auf Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens bei Nichtvorhandensein einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gerichtet ist, während jetzt nach § 99 der Konkursordnung die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen Mangels an Masse abgelehnt werden kann.«

Diese Mitteilung wird nicht verfehlen, auch im Buchhandel, wo bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des förmlichen Konkurses aus oben erwähntem Grunde leider verhältnismäßig häufig vermieden wird, Aufmerksamkeit zu erregen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Nach § 153 des Vereinszollgesetzes haften Handels- und Gewerbetreibende u. subsidiär für die Geldstrafen und Prozeßkosten aus Zollvergehen ihrer Angestellten u., wenn sie nicht nachweisen, daß die Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden. Diese subsidiäre Haftbarkeit wird nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 17. April 1894, dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handels- und Gewerbetreibenden u. selbst wegen Beteiligung an dem Zollvergehen mit Strafe belegt werden. — Wegen eines Zollvergehens wurde von der Strafkammer ein Gewerbsgehilfe des Kaufmanns D. zu einer Geldstrafe von 13 029 M. und der Kaufmann D. wegen Teilnahme an dem Vergehen gleichfalls zu einer hohen Geldstrafe verurteilt, dagegen wurde D. von der Strafkammer nicht für subsidiär haftbar wegen der Geldstrafe seines Gewerbsgehilfen erklärt, weil er selbst wegen Beteiligung an der Strafthat zu Strafe verurteilt worden. Die Steuerbehörde dagegen war der Meinung, daß die subsidiäre Haftbarkeit der in § 153 aufgeführten Personen dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß sie selbst wegen Beteiligung an dem Zollvergehen mit Strafe belegt werden. Das Reichsgericht trat der Ansicht der Steuerbehörde bei, indem es begründend ausführte:

»... Wie schon das preussische Ober-Tribunal in den Gründen des Plenarbeschlusses vom 12. November 1855 ausgeführt hat, würde die entgegenstehende Ansicht zu der unannehmbaren Konsequenz führen, daß, wenn mehrere unvermögende Leute des Gewerbetreibenden das Vergehen gemeinschaftlich verübt haben, also ein jeder von ihnen in die volle Strafe verurteilt wird, der Prinzipal, wenn er sie angestiftet hat, nur die einfache Geldstrafe, im Falle nicht dolosen Verhaltens aber ein Vielfaches der Strafe zu zahlen hätte, sonach das dolose Verhalten privilegiert wäre. Die hier vertretene Ansicht findet auch in der geschichtlichen Entwicklung der Bestimmungen über Haftbarkeit Anderer für Steuer- und Zollvergehen eine Bestätigung. Es kann in dieser Beziehung auf die

Gründe des Urteils des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 6. November 1880 (Entscheidungen Bd. 3 S. 105) verwiesen werden.«

Strindberg, Beichte eines Thoren. — Wie Berliner Blätter melden, hat das Kammergericht, abweichend vom Beschlusse des Landgerichts I. zu Berlin, die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Verbreitung einer unzüchtigen Schrift gegen August Strindberg als Verfasser des Romans »Die Beichte eines Thoren« beschlossen. Die Hauptverhandlung ist auf den 17. Juli angesetzt.

Zum Bilderdiebstahl bei Lenbach. — Wie die Kölnische Zeitung mitteilt, scheinen die kürzlich hier erwähnten Gerichtsverhandlungen in München gegen die Entwender und Dieb gestohlener Lenbachscher Bilder und Skizzen eine ganze Reihe weiterer Prozesse im Gefolge haben zu sollen, da Herr Professor Lenbach die erklärliche Absicht zugeschrieben wird, auf Grund der von der Münchener Strafkammer festgestellten Thatsache des Diebstahls auf Herausgabe aller ihm entwendeten Bilder zu klagen. Eine große Anzahl derselben befindet sich im Besitze von gutgläubigen Erwerbern, und es wird sich sonach um die Frage handeln, ob ein Bild, das einem Maler gestohlen und mit falscher Namensunterschrift versehen worden ist, bei dem späteren gutgläubigen Besitzer eingezogen werden kann.

Stenographie in den Schulen. — Wie die Zeitungen melden, wird zur Zeit im preussischen Kultusministerium die Frage der Einführung der Stenographie als fakultativen Lehrgegenstandes in allen preussischen höheren Schulen erwogen. Gewichtige Stimmen sollen sich für diese Einführung ausgesprochen haben.

Fabrik unzüchtiger Bilder. — Der Leipziger Zeitung wird aus Budapest geschrieben:

»Wegen Anfertigung unzüchtiger Bilder und Photographien in großem Maßstabe ist kürzlich der Kunsthändler Adolf Estinger in Budapest verhaftet worden. Nach dortigen Blättern wurden in seiner Wohnung Tausende von unzüchtigen Photographien und Matrizen im Werte von 8000 bis 10000 fl. gefunden. Die Herstellung der Bilder wurde in dem photographischen Atelier des Julius Fodor besorgt. Als Modelle dienten zumeist liederliche Frauen; doch gab es unter denselben auch Männer, Knaben und zehn- bis zwölfjährige Mädchen. Estinger betrieb den Handel international und hatte in den meisten Großstädten seine Verbindungen.«

Deutsches Buchgewerbemuseum in Leipzig. — Das deutsche Buchgewerbe-Museum und die buchgewerbliche Neuigkeiten-Ausstellung im Buchhändlerhause bringen eine höchst anziehende und umfangreiche Sammlung zur Anschauung. Die graphische Kunstanstalt D. Liebhardt in Eßlingen sandte eine Reihe von gegen 150 großen (Bildgröße 27 zu 32 cm, Kartongröße 39 zu 48 cm), in Aufnahme und Ausführung meisterhaften Photographien, die uns das jetzt leider fast spurlos verschwundene »Chicago-Weltwunder« vor Augen führen. Daß es ein solches war, bestätigt aufs neue die erwähnte Sammlung, die zwei Kabinen füllt. Die eine davon bringt Ansichten aus dem »Deutschen Hause« und der deutschen Ausstellung, namentlich Universitäts-, Unterrichts- und Bibliothekswesen betreffend, aber auch solche aus der eigentlichen Industrie-Ausstellung. Die andere Abteilung führt dem Besucher General- und Detail-Ansichten der sämtlichen Ausstellungs-Gebäulichkeiten, sowohl der Hallen, als der Staatsgebäude Amerikas und des Auslandes vor, denen einige Städte- und Landschaftsbilder (darunter 5 prächtige Ansichten des Niagarafalles) hinzugefügt sind. Ein Supplement bildet die Chicago-Ausstellung des Centralvereins von mehr als 500 Photographien, Chromos, Accidenzen und Büchern, darunter die Besucherliste der buchgewerblichen Ausstellung in vier Folio-Bänden. — Ausgestellt bleiben noch die lehrreiche englische Muster-Austausch-Sammlung von 1893 (217 Blatt) und eine Sammlung der Herren Dr. Mertens & Comp. in Berlin von gegen 200 Küsten- und Gebirgs-Landschaften u., vortrefflichen Lichtdruck-Blättern in einer Bildgröße von 21 zu 27 cm.

Ausstellungspreis. — Herr Wilhelm Dietrich, Fabrik und Lager von Musikinstrumenten in Leipzig, wurde auf der in diesen Tagen in Plauen i. V. bei Gelegenheit des Gastwirtstages veranstalteten Gewerbe- und Kochkunst-Ausstellung für ausgestellte Musikwerke und Musikinstrumente aller Art mit der höchsten Auszeichnung, Ehrendiplom mit Berechtigung zur goldenen Medaille, ausgezeichnet.

Ausstellung. — Eine internationale Ausstellung für Amateur-Photographie wird, wie hier schon erwähnt, anschließend an die Thüringer Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in den Tagen vom